

**Von:** Schwab, Christine (StMAS) <[Christine.Schwab@stmas.bayern.de](mailto:Christine.Schwab@stmas.bayern.de)>

**Gesendet:** Mittwoch, 9. Juni 2021 13:55

**Betreff:** Begegnungsangebote in der OBA

Sehr geehrte Frau Helmke,

Sie hatten sich telefonisch erkundigt, welche Vorgaben für Begegnungsangebote in den Diensten der OBA gelten, damit diese Corona-konform realisiert werden können. Inzwischen wurde die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit weitreichenden Lockerungen bei Kontaktbeschränkungen erlassen. Unter diesen aktuellen Rahmenbedingungen kann ich Ihnen für die Begegnungsangebote der OBA nun Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich gelten in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz bis zu 100 (bei Inzidenz über 100 gelten bis 30. Juni 2021 ergänzend die Regelungen der sog. „Bundesnotbremse“) die allgemeinen Vorgaben und Beschränkungen der jeweils aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) wie aktuell

1. Abstand, Hygiene, Lüften gemäß § 2
2. Maskenpflicht (mit Ausnahmen) gemäß § 3
3. Testnachweise (bei Inzidenz über 50 oder ausdrücklicher Anordnung - mit Ausnahmen für Geimpfte und Genesene) gemäß § 4,
4. Kontaktdatenerfassung gemäß § 5 (sollte zum Schutz der vulnerablen Personengruppe erfolgen) und
5. Kontaktbeschränkungen gemäß § 6

Hier ist für Begegnungen im öffentlichen und privaten Raum (*auch regelmäßige Begegnungen und Treffen im Rahmen der OBA*) - abhängig von der Inzidenz- die zulässige Zahl von Personen/ Haushalten vorgegeben, d. h. bei 7-Tage-Inzidenz:

- 50 bis 100  
10 Personen aus max. drei Haushalten  
+ Kinder unter 14 Jahre + **Zusätzlich** Genesene, Geimpfte sowie beruflich, dienstlich oder ehrenamtlich Tätige **laut a) und b)**
- Unter 50  
10 Personen aus beliebig vielen Haushalten  
+ Kinder unter 14 Jahren + **Zusätzlich** Genesene, Geimpfte sowie beruflich, dienstlich oder ehrenamtlich Tätige **laut a) und b)**

**Zusätzlich:**

- a. Die Kontaktbeschränkung gilt gem. § 6 Abs. 3 nicht bei Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.
  - b. Ausnahmen bei Kontaktbeschränkungen gelten gem. § 6 Abs. 2 mit Blick auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) für geimpfte und genesene Personen.
6. Veranstaltungen und Feiern gemäß § 7  
Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass mit einem von Anfang an klar begrenzten Personenkreis (*hierunter können eigens geplante Veranstaltungen für Nutzerinnen und Nutzer der OBA fallen*) sind möglich bei 7-Tage-Inzidenz
    - 50 bis 100  
bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und 50 Personen im Freien (einschließlich geimpfter und genesener Personen) **mit** Testnachweis nach § 4

- Unter 50  
bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und 100 Personen im Freien  
(einschließlich geimpfter und genesener Personen) **ohne** Testnachweis
7. Inzwischen besteht gemäß § 16 auch wieder die Möglichkeit, Übernachtungsangebote wahrzunehmen.  
Hierbei sind ebenfalls die unter 1 – 6 genannten Vorgaben und zusätzlich § 16 Nr. 1 bis 7 zu beachten. Hier gilt insbesondere die Erfordernis eines Testnachweises (inzidenzunabhängig!), Kontaktbeschränkungen, Mindestabstand (Gäste, Personal), Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers sowie Kontaktdatenerfassung.
  8. Nr. 1 – 6 gelten auch für die Beförderung von Personen; zudem gilt § 10 entsprechend.
  9. Zusätzlich sind bei Besuch von Einrichtungen und Angeboten gemäß §§ 11 bis 15 und 25 die dortigen Vorgaben zu beachten.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Angaben bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Christine Schwab

Referat II4 - Inklusive Gesellschaft  
Tel.: 089 1261-1078